



MAG. WILHELM MOLTERER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl.10.930/80-IA10/95

Wien, am 18.August 1995

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Mag. Haupt und Kollegen vom 23. Juni 1995, Nr. 1470/J, betreffend Verantwortung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft an Umweltzerstörungen und Fischsterben durch Speicherentleerungen- am Beispiel des Margaritzen-Speichers der Tauern Kraftwerke AG

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
1483 /AB
1995 -08- 22
zu 1470 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Haupt und Kollegen vom 23. Juni 1995, Nr. 1470/J, betreffend Verantwortung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft an Umweltzerstörungen und Fischsterben durch Speicherentleerungen- am Beispiel des Margaritzen-Speichers der Tauern Kraftwerke AG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe darf ich folgendes ausführen:

- 2 -

Einleitend ist festzustellen, daß nicht die in der Anfrage behaupteten 150.000 m³ Gletscherschliff und eine unbekannte Menge Faulschlamm, sondern nach den neuesten Messungen insgesamt 105.000 m³ bis 115.000 m³ Gletscherschliff und keinerlei Faulschlamm ausgebracht wurden. Von einer ökologischen Katastrophe kann keine Rede sein.

Die Festsetzung fischereiwirtschaftlicher Entschädigungsansprüche mittels Nachtragsbescheid erfolgte im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften (§ 117 Abs. 2 WRG) und auch im Interesse der Fischereiberechtigten, da Schäden am Fischbestand erfahrungsgemäß erst nach Ausführung von Maßnahmen aufgrund der Ergebnisse des Beweissicherungsverfahrens genau beziffert werden können.

Entschieden muß auch der Behauptung entgegengetreten werden, "die Materialmenge und die erteilten Auflagen wären nur ein schriftlicher Formalakt" gewesen. Der Bewilligungsbescheid vom 25. April 1995 hat aufgrund eines eingehenden Ermittlungsverfahrens und unter Abwägung aller berührten Interessen genau die auszubringende Menge und die Art der Spülung festgelegt; die Überschreitung des Bewilligungsbescheides liegt nicht in der Verantwortung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und bleibt jedenfalls nicht ohne Konsequenzen, da derzeit sowohl Justiz- als auch Verwaltungsstrafverfahren anhängig sind.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Die wasserrechtlichen Bewilligungen für zwei einschlägige Ansuchen wurden unabhängig voneinander nach Abschluß der jeweiligen Ermittlungsverfahren erteilt. Für die Bewilligung zur Freilegung des Grundablasses und Spülung des Stausees Bolgenach erging der Be-

- 3 -

scheid mit 18. Februar 1995. Die wasserrechtliche Bewilligung für die Spülung des Speichers Margaritze wurde mit Bescheid vom 25. April 1995 erteilt. Weitere Anträge auf Bewilligungserteilungen für Speicherspülungen liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht vor. Von einer Häufung von Bewilligungserteilungen für Speicherspülungen im ersten Halbjahr 1995, wie dies in Ihrer parlamentarischen Anfrage dargestellt wird, kann keine Rede sein.

Zu Frage 2:

Wie erwähnt, sind derzeit keine weiteren Anträge auf Speicherspülung anhängig. Da derartige Verfahren vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zur Erlassung des Bewilligungsbescheides erfahrungsgemäß mehr als ein halbes Jahr in Anspruch nehmen, ist für das Jahr 1995 mit keinen weiteren Spülungen aufgrund einer Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zu rechnen.

Zu Frage 3:

Die Sicherheit einer Stauanlage ist grundsätzlich nur durch einen einwandfrei funktionierenden Grundablaß gewährleistet. Ein total verlandeter und nicht mehr betriebsfähiger Grundablaß kann seine Aufgabe im Falle einer notwendigen Spiegelabsenkung nicht mehr erfüllen. Der Grundablaß ist neben der Entleerung des Staubeckens und der Regulierung des Speicherspiegels als einziges Sicherheitsorgan für die Schnellabsenkung bei einem nicht vorhersehbaren Ereignis unbedingt erforderlich. Erfahrungsgemäß ist das Nichtfunktionieren von Betriebseinrichtungen (Grundablässe bzw. Hochwasserentlastung) eine der Hauptursachen für das Versagen von Stauanlagen. Sollten trotz dauernder Wartung und Beobachtung der Staumauern und des Stauraumes unvorhersehbare Ereignisse wie z.B. Risse, Umströmungen,

- 4 -

Erdbeben o.ä. eintreten, so ist der Grundablaß das einzige Sicherheitsorgan, um durch eine Schnellabsenkung des Speicherspiegels das Sicherheitsrisiko minimieren zu können.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist daher nach mehreren Verhandlungen, unter Beiziehung fachlich einschlägiger Sachverständiger, nach Anhörung von öffentlichen Stellen, Interessenvertretungen und betroffenen bzw. interessierten Personen bei Abwägung sämtlicher berührten öffentlichen Interessen und fremder Rechte unter Berücksichtigung der Rechtslage zum Ergebnis gekommen, daß der Sperrrensicherheit und der davon abhängenden Sicherheit der Talbevölkerung vor anderen öffentlichen Interessen und Rechten der Vorzug zu geben ist; dies umsomehr als es sich bei der Speicherentleerung um einen vorübergehenden und nicht um einen irreversiblen Eingriff handelt.

Die im Laufe des Verfahrens vorgebrachten Beweissicherungsforderungen wurden, sofern ihnen durch die Sachverständigengutachten schlüssig Durchführbarkeit und Aussagekraft bescheinigt wurde, im Projekt bzw. durch Auflagen berücksichtigt.

Forderungen der Kammern und des Fischereirevierausschusses wurden, sofern sie im öffentlichen Interesse lagen und im Wasserrechtsgesetz Deckung fanden, ebenfalls berücksichtigt, obwohl diesen Institutionen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren gemäß § 108 WRG nur beratende Funktion und keinesfalls Parteistellung zukommt.

Im übrigen kann weder das Vorliegen von Einwendungen an sich noch deren Zahl bedeutsam sein; entscheidend ist nur deren sachliche Berechtigung.

Zu Frage 4:

Den angesprochenen Anträgen konnte aufgrund der geltenden Rechtslage - insbesondere §§ 15 Abs.1 und 123 Abs.1 WRG - nicht stattgegeben werden.

- 5 -

Die Bestimmungen des § 15 Abs.1 WRG normieren, daß die Fischereiberechtigten anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutze der Fischerei begehren können und dem Begehren Rechnung zu tragen ist, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Die Forderungen nach Aussetzung der Spülung bzw. Versagung der Bewilligung sind sohin durch die gemäß § 15 Abs.1 WRG eingeräumten Rechte der Fischereiberechtigten im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nicht gedeckt. An dieser rechtlichen Gegebenheit vermag auch der Umstand der in weiterer Folge durchgeführten Konsensüberschreitung durch die Tauernkraftwerke-AG (TKW) nichts zu ändern. Die vorgesehene angemessene Entschädigung für aus diesem Vorhaben erwachsende vermögensrechtliche Nachteile wurde gemäß § 117 Abs.2 WRG einem Nachtragsbescheid vorbehalten, um die genaue Feststellung der Schadenssumme zu ermöglichen.

Die Bestimmungen des § 123 Abs.1 WRG normieren, daß ein Ersatz von Parteikosten im Bewilligungsverfahren einschließlich des Verfahrens über die Einräumung von Zwangsrechten nicht stattfindet. Auch in diesem Fall ist nicht einsichtig, weshalb sich diesbezügliche - aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage unbegründete - Anträge angesichts entstandener Schäden im nachhinein als begründet erweisen könnten.

Die Ablehnung der Anträge auf Parteistellung der Drau-Fischer unterhalb des Kraftwerks Paternion erfolgte ebenfalls zu Recht, da bei projektgemäßer Durchführung - und von dieser hat die Wasserrechtsbehörde nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auszugehen - keine Auswirkungen zu erwarten waren.

Grundsätzlich ist festzuhalten, daß sich sämtliche in diesem Verfahren erstellten Gutachten und die sich darauf gründende Entscheidung der Wasserrechtsbehörde auf den Antrag der TKW auf Einbringung von 60.000 m³ Gletscherschliffmaterial in die Möll beziehen. Die

- 6 -

erfolgte tatsächliche Durchführung der Spülung durch die TKW war konsenswidrig.

Die erteilte Bewilligung steht der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen nicht entgegen.

Zu den Fragen 5 bis 8:

Aufgrund der während der Spülung aufgetretenen Verlegung beider Grundablaßeinläufe am 8. Juni 1995 wurde um 9.15 Uhr vom wasserbautechnischen Amtssachverständigen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, MR Dipl.- Ing. Franz König, lediglich auf fernmündliche Anfrage der TKW darauf hingewiesen, daß die beiden Grundablaßeinläufe unbedingt freizulegen sind. Zu diesem Zeitpunkt bestand Gefahr im Verzug, daß durch nachkommende Stauraumsedimente die Grundablaßeinläufe soweit verlegt werden, daß eine Freimachung und somit die Wiederherstellung der Sperrensicherheit in der unbedingt erforderlichen Zeit nicht mehr möglich gewesen wäre.

Es wurde jedenfalls zu keinem Zeitpunkt eine wie auch immer geartete mündliche Genehmigung erteilt, umsomehr als eine solche im Hinblick auf das Erfordernis der Schriftlichkeit (§ 111 WRG) nichtig gewesen wäre.

Zu Frage 9:

Die Zeitabläufe im Zusammenhang mit der Spülung des Margaritzenspeichers stellen sich wie folgt dar:

6.6.1995, 12.00 Uhr: Beginn der Reinwasserabgabe
6.6.1995, 18.00 Uhr: Beginn der Totraumentleerung
7.6.1995, 23.24 Uhr: Beginn der Spülung.

- 7 -

Zu Frage 10:

Hangrutschungen sind im Gebiet des Margaritzenspeichers nicht aufgetreten. Vom 7. Juni 1995, ca. 17.00 Uhr bis 8. Juni 1995, 4.15 Uhr ist der im Stauraum abgelagerte Gletscherschluff, der ausgespült werden sollte, vor allem aus drei Bereichen, von denen zwei unmittelbar vor der Staumauer, d.h. im direkten Einzugsbereich der Grundablässe I und II liegen, in das durch den Abstau freigelegte Bachbett der Möll nachgerutscht.

Zu Frage 11:

Zufolge von Messungen der TKW nach Entlandung des Speichers Margaritze sind ca. 105.000 - 115.000 m³ Gletscherschluff aus dem Speicher Margaritze ausgespült worden.

Zu Frage 12:

Insgesamt wurden 2,001.000 m³ Reinwasser eingesetzt.

Zu Frage 13:

Etwa 1,001.000 m³ Reinwasser wurden aus dem Mooserbodenspeicher und ca. 1,000.000 m³ Reinwasser aus dem Leiterbach bezogen.

Zu Frage 14:

Die Spülung wurde am 8. Juni 1995 um 20.30 Uhr beendet.

- 8 -

Zu Frage 15:

Insgesamt waren in Zusammenarbeit mit der Gewässeraufsicht des Landes Kärnten elf Meßstellen eingerichtet. Kontinuierlich wurden die Schwebstoffe an drei Meßstellen der Möll und an vier Meßstellen der Drau gemessen. An den restlichen Meßstellen wurden 3x täglich Schwebstoffmessungen durchgeführt. Die kontinuierlichen Schwebstoffmessungen wurden zusätzlich mit dem "Imhof-Trichter" überprüft. Bei zwei Meßstellen der kontinuierlichen Schwebstoffmessungen sind vorübergehend Ausfälle aufgetreten. Für diese Meßstellen liegen jedoch die mit dem "Imhof-Trichter" durchgeführten Meßergebnisse vor.

Zu Frage 16:

Durch die Bewilligung der Änderung der Betriebsvorschriften der Unterliegerkraftwerke Gößnitz und Malta-Unterstufe durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde die gleichzeitige Spülung und somit die Verbringung von eventuell vorhandenem Faulschlamm aus diesen Stauräumen ausgeschlossen. Die Behauptung in Ihrer parlamentarischen Anfrage, daß seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in diesem Zusammenhang keine Vorkehrungen getroffen wurden, ist nicht zutreffend.

Zu Frage 17:

Da eine Faulschlammverbringung nicht erfolgt ist, konnte sie auch keine Auswirkungen auf Möll und Drau haben. Die durchgeführten Sauerstoffgehaltsmessungen in der Möll haben im übrigen ebenfalls keine meßbaren nachhaltigen Auswirkungen der Spülung auf die Wasserqualität und das Öko-System von Möll und Drau ergeben.

- 9 -

Zu Frage 18:

Bei der für die Bewilligung maßgeblichen wasserrechtlichen Bewilligungsverhandlung am 21. Februar 1995 erhob die Kärntner Wasserrechtsbehörde für den Fall der vollständigen Prüfung aller möglichen Alternativen gegen eine einmalige Spülung keinen Einwand. Durch diese Stellungnahme ist die von Ihnen zitierte erste Aussage der Kärntner Wasserrechtsbehörde vom 14. April 1993 überholt. Im übrigen war der "Antrag" der Kärntner Wasserrechtsbehörde auf Abweisung des Ansuchens der TKW bezüglich Durchführung dieser Speicherspülung schon allein mangels Parteistellung rechtlich nicht zu berücksichtigen.

Zu Frage 19:

Die Wasserrechtsbehörde ist gemäß § 111 WRG nur berechtigt, einem bei ihr eingereichten Vorhaben die Bewilligung zu erteilen oder zu versagen. "Anregungen", den Verfahrensgegenstand von Amts wegen zu ändern, sieht das Gesetz nicht vor. Eine solche "Anregung" hätte sich wohl nur an die TKW richten können, die im Falle der Berücksichtigung sodann das bei der Wasserrechtsbehörde eingereichte Ansuchen zurückziehen und ein neues Ansuchen hätte einbringen müssen.

Abgesehen davon ist noch folgendes festzustellen:

Aufgrund des Verlandungszustandes der Grundablaßeinläufe war eine Spülung der Sedimente im Hinblick auf die Sicherheit der Talsperren und damit der Talbevölkerung unbedingt erforderlich, da jede andere Lösung der Verlandungsproblematik schon aus zeitlicher Sicht nicht realisierbar war.

Darüber hinaus wurde im Zuge des Verfahrens von der Obersten Wasserrechtsbehörde unter Beiziehung aller in Frage kommenden

- 10 -

Kärntner Stellen am 15. Dezember 1994 im Gegenstand eine Behördenbesprechung durchgeführt, wobei alle denkbaren und von der TKW geprüften Varianten diskutiert wurden. Dabei wurde festgestellt, daß in der Ausbaggerung und anschließenden Deponierung des Materials vor allem auch seitens des Naturschutzes, der Nationalparkverwaltung und der Wildbach- und Lawinenverbauung keine befriedigende Lösung gesehen wurde bzw. diese von den erwähnten Stellen sogar wegen Verletzung öffentlicher Interessen strikt abgelehnt wurde.

Die Oberste Wasserrechtsbehörde hat sohin über ihre gesetzliche Verpflichtung zur verfahrensmäßigen Behandlung des vorliegenden Antrags hinaus auch andere Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Sperrensicherheit überprüft, sie war jedoch in ihrer Entscheidung auf das eingebrachte Ansuchen beschränkt.

Zu Frage 20:

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung des § 52 Abs.1 AVG, primär der Behörde beigegebene oder zur Verfügung stehende amtliche Sachverständige (Amtssachverständige) dem Verfahren beizuziehen. Für die hier maßgeblichen Fragen der Sperrensicherheit einerseits, der Limnologie und Fischereiwirtschaft andererseits standen hinreichend befähigte Amtssachverständige zur Verfügung. Schon allein aus diesem Grund war für die Oberste Wasserrechtsbehörde keine Veranlassung gegeben, universitäre Fachgutachter zu konsultieren.

Zu Frage 21:

Der Bewilligungsbescheid kam auf Grund des Verfahrensergebnisses, der Gutachten der Sachverständigen, der Bedachtnahme auf Gesetz und Judikatur sowie auf die Grundsätze der Logik nach bestem Wissen und

- 11 -

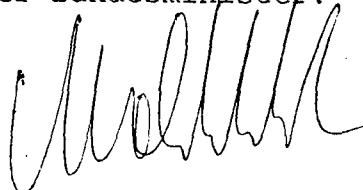
Gewissen zustande, eine "offenbare Fehlerhaftigkeit", wie in Ihrer Anfrage behauptet, liegt nicht vor; von einer mündlichen Genehmigung kann, wie bereits erwähnt, ebenfalls nicht gesprochen werden. Allfällige Haftungsansprüche gegen das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft könnten sich nur auf das Amtshaftungsgesetz stützen und wären der Sach- und Rechtslage nach unbegründet.

Zu Frage 22:

Der Ablauf des Verfahrens einschließlich der Erlassung des Bewilligungsbescheides erfolgte unter genauer Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften; es besteht daher kein Anlaß, die in diesem Verfahren tätig gewordenen Beamten zur Verantwortung zu ziehen. Eine von Beamten verursachte Gefährdung der ordnungsgemäßen Wasserwirtschaft war zufolge des sorgfältig und verantwortungsbewußt geführten Verfahrens auszuschließen. Sie ist für den tatsächlichen Verlauf der Spülung vor allem auch deshalb nicht zu sehen, weil durch die Konsensinhaberin in weiterer Folge nicht bescheidkonform gehandelt wurde. Der durch nichts begründete Vorwurf, daß Beamte, die nach bestem Wissen und Gewissen ein Verfahren unter Abwägung aller berührten Interessen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend objektiv und unparteiisch durchführen, eine Gefahr im Verzug für eine ordnungsgemäße Wasserwirtschaft darstellen, muß entschieden zurückgewiesen werden.

Beilage

Der Bundesminister:



XIX. GP-NR
 Nr. 1470 13
 1995 -06- 23

A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Ing. Murer, , Dr. Salzl, Dkfm. Ruthofer, Dolinschek an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend Verantwortung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft an Umweltzerstörungen und Fischsterben durch Speicherentleerungen - am Beispiel des Margaritzen-Speichers der Tauern Kraftwerke AG

Bei der Spülung des Speichers Margaritze des Mölltalkraftwerkes trat - ebenso wie schon zuvor bei einer Speicherentleerung in Vorarlberg - eine ökologische Katastrophe ein: Hunderte Fische verendeten, in Winklern sammelten Schulkinder die Kadaver körbewise. Kleinlebewesen, die ein Ökosystem stabilisieren, wurden vernichtet. In die Möll ergossen sich mehr als 150.000 Kubikmeter Gletscherschliff und eine unbekannte Menge Faulschlamm, die das Ufer hoch über die Normalwassermarken bedecken.

Bis in die Drau hinein setzt sich die Wasserverschmutzung fort: Beim Stausee Rottau der Österr. Draukraftwerke liegt kloakenartiger Faulschlammgeruch in der Luft, worüber sich ein Angestellter freut: "Des is schön kamot, jetzt geht der ganze Dreck obe" (KTZ, 8.6.1995).

Dieser Ökobrutalismus hat auch schon Auswirkungen auf den ohnehin nicht florierenden Fremdenverkehr, da viele Gäste angesichts der Schlammkatastrophe bereits ihren Urlaub storniert haben (Bürgermeister von Obervellach).

Ermöglicht wurde diese offenbar nach dem Muster einer Toilettespülung durchgeführte Speicherentleerung durch einen Bescheid des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25.4.1995. Die TKW durfte demnach 60.000 Kubikmeter Gletscherschliff in die Möll einbringen. Zahlreiche Gemeinden und Privatpersonen, die Parteienstellung, Kostenersatz, Aussetzung der Spülung oder Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung beantragt hatten, wurden vom BMLF abgewiesen. Fischereiwirtschaftliche Entschädigungsansprüche wurden auf einen Nachtragsbescheid vertröstet.

Die Materialmenge und die erteilten Auflagen waren anscheinend nur ein schriftlicher Formalakt. TKW-Boß Colleger behauptet jedenfalls: "Obwohl mehr als die bescheidmäßig erlaubten 60.000 Kubikmeter Material abgelassen worden sind, macht das keine Probleme. Ich habe vom Landwirtschaftsministerium die mündliche Genehmigung dafür bekommen." (Presse, 10.6.1995)

Obwohl die Spülung von der TKW bereits 1991 beantragt wurde, bestand angeblich auf einmal Gefahr im Verzug. Es ist nicht auszuschließen, daß diese angebliche Gefahr überhaupt erst durch die unsachgemäße Spülung entstand. Die Hangrutschungen erfolgten nämlich in den entleerten Speicher, wodurch neue Probleme entstehen.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft trägt also neben der Tauern Kraftwerke AG die Hauptverantwortung für das Ökodesaster, da weder die seinerzeitigen Einwendungen der Kärntner Wasserrechtsbehörde noch die Wünsche der Kärntner Landesrätin für Umweltschutz nach Ausbaggerung und Abtransport berücksichtigt wurden.

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

1. Worauf ist die Häufung von Bewilligungserteilungen für Speicherspülungen im ersten Halbjahr 1995 durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zurückzuführen ?
2. Welche Kraftwerksspeicher werden voraussichtlich im Jahr 1995 noch einer Spülung unterzogen ?
3. Wieso bewilligte Ihr Ressort am 25.4.1995 , 60.000 Kubikmeter Gletscherschliffmaterial in die Möll einzubringen, obwohl es zu dem Antrag der TKW vom 14.2.1991 umfangreiche Erhebungen mit zahlreichen Einwendungen und eine Fülle von Anträgen betroffener Gemeinden und Privatpersonen gab ?
4. Warum wurden Anträge auf Parteienstellung, Kostenersatz, Aussetzung der Spülung und Versagung der wasserrechtlichen Bewilligung schon in diesem Bescheid vom 25.4.1995 von Ihrem Ressort als unbegründet abgewiesen, obwohl sich angesichts der entstandenen Schäden diese Anträge als begründet erweisen ?
5. Stimmt die Behauptung des TKW-Bosses Collegger, er habe vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die mündliche Genehmigung bekommen, mehr als 60.000 Kubikmeter Gletscherschliff abzulassen ?
6. Wenn ja: wann (Tag und Stunde) und von wem (Name des Beamten) wurde diese mündliche Genehmigung erteilt ?
7. Womit wurde diese Genehmigung begründet ?
8. Ab wann (Tag und Stunde) bestand welche Gefahr in Verzug ?
9. Wann (Tag, Stunde, Minute) wurde mit der Staubeckenspülung des Margaritzenspeichers begonnen ?
10. Wann (Tag, Stunde, Minute) traten welche Hangrutschungen im Gebiet des Margaritzenspeichers auf ?
11. Wieviel Material wurde tatsächlich insgesamt bei der Margaritzenspülung in die Möll abgelassen ?
12. Welche Mengen Reinwasser wurden bei dieser Aktion eingesetzt ?
13. Woher wurde das Reinwasser bezogen ?
14. Wann wurde diese Hauptspülung genau (Tag, Stunde, Minute) beendet ?
15. An welchen Meßpunkten arbeiteten die Meßgeräte ordnungsgemäß, an welchen Meßpunkten gab es Ausfälle ?
16. Warum traf Ihr als oberste Wasserrechtsbehörde tätiges Ressort keinerlei Vorkehrungen gegen die durch die Margaritzenspülung zu erwartende Faulschlammverbringung von unterliegenden Kraftwerksbecken in Möll und Drau ?
17. Welche Auswirkungen auf Wasserqualität und Ökosystem hatte die Faulschlammverbringung auf das unterliegende Flußsystem der Möll und Drau nach der Margaritzenspülung ?
18. Warum hat Ihr Ressort bei der Bescheiderstellung ignoriert, daß die Kärntner Wasserrechtsbehörde bei der mündlichen Verhandlung am 14. und 15.4.1993 für eine Abweisung des Spülungsantrages der TKW eingetreten ist ?
19. Warum hat Ihr Ressort die Anregungen der Kärntner Umweltlandesrätin verworfen, anstatt der Speicherspülung Ausbaggerungen vorzunehmen ?
20. Wurden vor Bescheiderteilung universitäre Fachgutachter von Ihrem Ressort konsultiert ?
Wenn ja: welche ? Wie lauten die Gutachten ?

21. In welchem Ausmaß wird Ihr Ressort wegen einer offenbar fehlerhaften Bescheiderteilung und anschließender mündlicher Genehmigung von zusätzlichen Beschädigungen eines Flußlaufes die Haftung übernehmen ?
22. Welche personellen Konsequenzen gegenüber dem oder den zuständigen Beamten werden Sie angesichts des nach Bolgenach nunmehr beim Margaritzenspeicher wiederholten Ökodesasters ziehen, da durch die Tätigkeit dieser Beamten für eine ordnungsgemäße Wasserwirtschaft in höchstem Grad Gefahr in Verzug besteht ?